

## Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich

vom 25. August 1987

G 5 h,f Hittnau, Gemeinde; Bäretswil, Gemeinde.  
G 9 h,f Quellwasserfassungen "Luppen" und "Tiesen-  
G 13 h,f riet". Genehmigung der Schutzzonen.  
(G 2 h,f)

GWRh 12-3

Als Grundlage zur Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen haben verschiedene Berichte von Dr. L. Wyssling, Pfäffikon, und H.J. Schnetzler, Pfäffikon, gedient. Im Auftrag des Gemeinderates Hittnau hat das Büro Dr. L. Wyssling am 22. Februar 1983 für die Quellwasserfassungen "Tiesenriet" und am 23. Juli 1984 für die Quellwasserfassung "Luppen" hydrogeologische Berichte mit Schutzzonenentwürfen und einem Katalog von Nutzungsbeschränkungen ausgearbeitet.

Mit Verfügung Nr. 523 vom 7. März 1983 haben die Direktionen der öffentlichen Bauten und des Innern des Kantons Zürich der Gemeinde Hittnau einen Staatsbeitrag zugesichert.

Das Ingenieurbüro H.J. Schnetzler hat für die Quellwasserfassungen "Luppen" und "Tiesenriet" Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement ausgearbeitet. Mit Schreiben vom 14. März 1985 hat das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenakten abschliessend Stellung genommen. Mit den Beschlüssen der Gemeinderäte Hittnau und Bäretswil vom 28. Mai 1985 und 14. August 1985 wurden die Schutzzonen um die Quellwasserfassungen "Luppen" und "Tiesenriet" und die dazugehörigen Schutzzonenreglemente festgesetzt.

Gemäss Rechtskraftbescheinigungen je vom 3. Oktober 1985 der Bezirksräte Pfäffikon und Hinwil sind gegen die Festsetzung der Schutzzonen um die Quellwasserfassungen "Luppen" und "Tiesenriet" keine Rekurse eingegangen.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassungen "Luppmen" und "Tiesenriet" gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GSchG im Grundbuch anmerken zu lassen.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes der Quellwasserfassungen "Luppmen" und "Tiesenriet" den Gemeinden Hittnau und Bäretswil.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

I. Die mit Beschlüssen vom 28. Mai 1985 und 14. August 1985 durch die Gemeinden Hittnau und Bäretswil festgesetzten Schutzzonen um die Quellwasserfassungen "Luppmen" und "Tiesenriet" werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen :

- Schutzzonenplan "Luppmen" Plan Nr. 3373/3.  
Ing.Büro H.J. Schnetzler, Mai 1985,  
mit dazugehörigem Schutzzonenreglement
- Schutzzonenplan "Tiesenriet", Pläne Nrn. 3373/1 und 3373/2,  
Ing.Büro H.J. Schnetzler, Mai 1985,  
mit dazugehörigem Schutzzonenreglement

II. Die Gemeinden Hittnau und Bäretswil werden eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betroffenen Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Hittnau, 8335 Hittnau,

den Gemeinderat Bäretswil, 8344 Bäretswil, das Kantonale Labor Zürich, Postfach, 8030 Zürich sowie an das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, 25. August 1987  
Ge/ml

Für den Auszug:

AMT FUER GEWAESSERSCHUTZ  
UND WASSERBAU

*Rudolf*

THE UNIVERSITY OF CHICAGO  
DEPARTMENT OF CHEMISTRY  
5780 SOUTH CAMPUS DRIVE  
CHICAGO, ILLINOIS 60637

RECEIVED  
JAN 15 1964